

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: III-855.12/Ni

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.12.2019**

**TOP 5: Vereinbarung mit dem Landkreis zur Betreuung des Gemeindewalds**

Gesetzliche Änderungen im Landeswaldgesetz und die Umstrukturierung der Forstverwaltung haben Auswirkungen auf die Betreuung des Gemeindewalds ab 01.01.2020 (s. Anlage 1).

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Forstverwaltung fallen künftig Gestehungskosten in Höhe von 5310,16 € (bisher: 599,85 €) an. Wegen der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist eine Anpassung der bestehenden Beförsterungsverträge erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

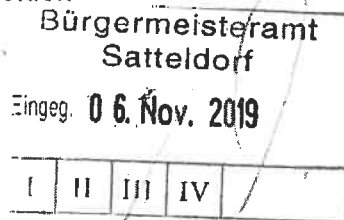
Die Gemeinde Satteldorf führt die bewährte Zusammenarbeit mit dem Forstamt Schwäbisch Hall weiter. Dem Vertragsschluss zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald zum 01.01.2020 wird zugestimmt.



Landratsamt Schwäbisch Hall

Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Gemeindeverwaltung Satteldorf  
Hauptstraße 50  
74589 Satteldorf



**Forstamt**

Michel Rönz

Gebäude: In den Herrenäckern 11  
74523 Schwäbisch Hall

Fon: 0791/755-7815

Fax: 0791/755-7590

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: [M.Roenz@lrasha.de](mailto:M.Roenz@lrasha.de)

[www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de)

Datum: 29.10.2019

Aktenzeichen: 8682.02

## **Anpassung des Vertrages zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes Anlagen: Vertragsangebot, Hinweise, Erklärung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wackler,

wie Sie wissen wird die Forstverwaltung in Baden-Württemberg zum 01.01.2020 neu strukturiert. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die zukünftige Betreuung des Körperschaftswaldes. Das novellierte Landeswaldgesetz gibt den Rahmen für die Beförderung des Körperschaftswaldes vor. Demnach handelt es sich bei der Bewirtschaftung öffentlicher Wälder nicht um eine rein wirtschaftliche Aufgabe, sondern aufgrund der vielfältigen Funktionen des Waldes für die Gesellschaft um eine kommunale Aufgabe zur Daseinsvorsorge. Kommunale Aufgaben sind nach der Gemeindeordnung BW durch die Gemeinden mit eigenem Personal zu erledigen. Für die Bewirtschaftung öffentlicher Wälder werden durch das Landeswaldgesetz in seiner neuen Fassung außerdem die Sachkundanforderungen an das eingesetzte Personal definiert. Demnach ist für die Beförderung von Körperschaftswald Personal mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst einzusetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Besitzstrukturen der Gemeindewälder in BW, insbesondere der regelmäßig zu geringen Flächenausstattung, um sinnvoll eigenes Personal vorhalten zu können, wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, weiterhin auf die Forstverwaltung des Landkreises und deren Personal als Dienstleister zurückgreifen zu können.

Im Unterschied zur seitherigen Praxis sind für die Dienstleistungen der Forstverwaltung gemäß den Regelungen der novellierten Körperschaftswaldverordnung Gestehungskosten zu entrichten. Die indirekte Förderung des Körperschaftswaldes durch reduzierte Gebührensätze ist somit nicht mehr zulässig. Ferner werden die Körperschaften durch einen

sogenannten Mehrbelastungsausgleich für die besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Sachkunde des Personals sowie die besonderen Gemeinwohlleistungen des öffentlichen Waldes direkt entschädigt bzw. gefördert.

Die o.g. neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen machen eine Anpassung der bestehenden Beförsterungsverträge notwendig. Ein Vertragsangebot des Forstamts Schwäbisch Hall liegt diesem Schreiben bei. Ich möchte Sie bitten, uns noch im laufenden Kalenderjahr mitzuteilen, ob Sie von diesem Angebot Gebrauch machen und die bewährte Zusammenarbeit mit dem Forstamt Schwäbisch Hall fortführen möchten. Nutzen Sie dafür bitte den beiliegenden Vordruck. Der Vertragsabschluss selbst kann erst zum 01.01.2020 erfolgen, sobald das novellierte Landeswaldgesetz sowie die darauf aufbauende Körperschaftswaldverordnung in Kraft treten. Falls Sie die Bewirtschaftung Ihres Gemeindewaldes ab nächstem Jahr mit eigenem Personal durchführen möchten geben Sie uns bitte ebenfalls eine Rückmeldung, damit wir dies entsprechend organisatorisch berücksichtigen können. Unabhängig von Ihrer Entscheidung ist es notwendig, den bestehenden Beförsterungsvertrag aufgrund der Wegfalls der Vertragsgrundlage aufzulösen.

Sofern für die o.g. Entscheidungsfindung ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist, bitte ich Sie, dieses Schreiben als Informationsgrundlage an Ihre Gemeinderäte weiterzugeben.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michel Rönz

## Gestehungskosten für den Revierdienst in den Körperschaftswäldern des Landkreises SHA

Sockelbetrag: 1.000 €  
 Flächenpauschale: 88 € Faktor: 70% gewichtete Flächenpauschale: 61,60 €/ha  
 Hiebsatzpauschale: 24 € Faktor: 30% gewichtete Hiebsatzpauschale: 7,20 €/Fm

Forstbetrieb Nr.	Name	Forstbetriebsfläche in ha	Hiebsatz/Jahr in Fm	MBA in € / ha / a	Sockelbetrag in € netto	FVKB in € netto
11	Gemeindewald Blaufelden	187,1	706,9	25,00 €	4.677,50 €	17.615,04 €
12	Gemeindewald Braunsbach	253,2	1.154,5	25,00 €	6.330,00 €	24.909,52 €
13	Bürgermeisteramt Bühlermann	62,7	120,0	25,00 €	1.567,50 €	5.726,32 €
14	Bürgermeisteramt Bühlerzell	94,1	501,5	16,00 €	1.505,60 €	10.407,36 €
15	Stadtverwaltung Crailsheim	434,1	1.268,3	30,00 €	13.023,00 €	36.872,32 €
16	Gemeindewald Fichtenau	12,7	29,4	25,00 €	317,50 €	1.994,00 €
17	Gemeinde Fichtenberg	72,4	356,0	20,00 €	1.448,00 €	8.023,04 €
18	Gemeindewald Frankenhardt	137,7	348,2	25,00 €	3.442,50 €	11.989,36 €
19	Stadtwald Galldorf	384,0	2.302,1	16,00 €	6.144,00 €	41.229,52 €
20	Stadtwald Gerabronn	41,8	64,6	30,00 €	1.254,00 €	4.040,00 €
21	Stadtverwaltung Ilshofen	98,6	180,0	25,00 €	2.465,00 €	8.369,76 €
22	Stadtwald Kirchberg a. d. Jagst	135,5	264,7	30,00 €	4.065,00 €	11.252,64 €
23	Gemeindewald Kreißberg	107,9	336,8	25,00 €	2.697,50 €	10.000,00 €
24	Stadtwald Langenburg	43,4	150,0	30,00 €	1.302,00 €	4.753,44 €
25	Bürgermeisteramt Mainhardt	62,4	456,0	10,00 €	624,00 €	8.127,04 €
27	Gemeindewald Michelfeld	88,4	259,5	25,00 €	2.210,00 €	8.313,84 €
28	Gemeindewald Oberrot	102,3	590,4	16,00 €	1.636,80 €	11.552,56 €
29	Gemeindewald Obersontheim	198,4	869,4	25,00 €	4.960,00 €	19.481,12 €
30	Gemeindewald Rosengarten	154,5	503,3	30,00 €	4.635,00 €	14.140,36 €
31	Gemeindewald Rot am See	76,6	200,0	30,00 €	2.298,00 €	7.158,56 €
32	Gemeindewald Satteldorf	59,1	93,0	30,00 €	1.773,00 €	5.310,16 €
33	Stadtwald Schrozberg	88,8	308,1	25,00 €	2.220,00 €	8.688,40 €
35	Gemeindewald Stimpfach	93,3	217,2	16,00 €	1.492,80 €	8.311,12 €
36	Gemeindewald Sulzbach-Laufen	85,7	552,6	16,00 €	1.371,20 €	10.257,84 €
37	Gemeindewald Untermünkheim	84,2	160,0	30,00 €	2.526,00 €	7.338,72 €
38	Stadtwald Vellberg	124,2	282,6	25,00 €	3.105,00 €	10.685,44 €
39	Gemeindewald Wailhausen	42,3	62,8	30,00 €	1.269,00 €	4.057,84 €
40	Gemeindewald Wolpertshausen	56,0	60,1	25,00 €	1.400,00 €	4.882,32 €

Abkürzungen:

FVKB  
MBA  
ha  
a  
FM

Forstverwaltungskostenbeitrag

Mehrbelastungsausgleich

Hektar

Jahr

Festmeter